

Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dassendorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt: „Gespalten von Schwarz und Gold. Vorn übereinander drei auswärts weisende goldene Eichenblätter, hinten eine umgewendete schwarze Wolfsangel“.
- (2) Die Gemeinde Dassendorf führt eine Gemeindeflagge. Sie zeigt: „Inmitten eines im Liek gelben, im fliegenden Ende schwarzen Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Dassendorf führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Dassendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51, 76, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,- €, die Gemeindevertretung ist bei einer Stundung über 5.000,- € unverzüglich zu informieren.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
 3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird,

5. Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,
7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,- €,
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,- € und der Gesamtbetrag aller Mietzinsraten jährlich 6.000,- € nicht übersteigt,
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,- €. Der Gemeindevertretung ist hierüber zu berichten.
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,- € nicht übersteigt,
12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 1.500,- €,
13. Die Auszahlung von Belohnungen bis zu einer Höhe von 500,- € für Hinweise, die zur Ergreifung von Tätern geführt haben, die für Vandalismusschäden an öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde überführt worden sind,
14. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnungen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
15. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in unbegrenzter Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
16. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes,
17. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigt,
18. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
19. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung,

20. Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte der Gemeinde, soweit es um die Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bzw. um die Einstellung von Beschäftigten (bis EG 9 a, geringfügig und kurzfristig Beschäftigter sowie um kurzfristige Urlaubsvertretungen) geht,
21. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen auf Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO) sowie zu Anträgen als auch zu Vorbescheiden gem. § 30 BauGB bei Wohngebäuden und Nebenanlagen.
22. Erteilung von Weisungen gemäß § 25 Abs. 1 GO sowie bei Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 6 GkZ,
23. Verzicht auf Weiterverfolgung von Forderungen für den Fall, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen Gründen wie dauernde Zahlungsunfähigkeit, Tod der Schuldnerin oder des Schuldners ohne Erbmasse, unverhältnismäßig hohe Kosten der Weiterverfolgung zur Höhe der Forderungen oder rechtskräftige endgültige Restschuldbefreiung nach Wohlverhaltensphase im Insolvenzverfahren für die vom Insolvenzverfahren erfassten Forderungen dauernd ohne Erfolg bleiben wird soweit ein Betrag von 10.000,- € nicht überschritten wird. Der Gemeindevertretung ist hierüber zu berichten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Absatz 5 AO, § 2 Absatz 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Dassendorf tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre genderrelevanten Auswirkungen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu

sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Absatz 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzangelegenheiten
Steuern
Abgaben
Liegenschaftsangelegenheiten
Prüfung der Jahresrechnung
Satzungen -Prüfung der finanziellen Auswirkungen
Digitalisierung

b) Ausschuss für Bildung und Soziales

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Volkshochschule
Kindergartenangelegenheiten
Büchereiwesen
Förderung und Pflege des Sports
Senioren- und Jugendbeiratsangelegenheiten

c) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen
Heimatspflege wie z. B. die Überarbeitung der Dorfchronik
Vernetzung der kulturellen Angebote untereinander

d) Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Begleitung und Durchführung gemeindeeigener Baumaßnahmen
gemeindeeigene Gebäude und damit zusammenhängende energetische Maßnahmen
Wegebau
Oberflächenentwässerung
Abwasser

e) Ausschuss für Umwelt und Sicherheit

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Trinkwasserangelegenheiten
Landschaftspflege
Friedhofsangelegenheiten
Umweltangelegenheiten und damit zusammenhängende energetische Maßnahmen
Naturschutz
öffentliche Sicherheit
Katastrophenschutz / Freiwillige Feuerwehr

f) Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanungen und damit zusammenhängende energetische Maßnahmen (Beratung und Bearbeitung aller Angelegenheiten der F-, B -, Grünordnungs- und Dorfentwicklungspläne und des Landschaftsplanes)
Umsetzung von Gewerbeflächen
Förderung und Ansiedlung von Wirtschaft und Gewerbe

Beschlussausschuss: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in folgenden Fällen:
Erteilung von Ausnahmen gem. § 14 Abs. 2 BauGB

Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 i. V. m. § 36 BauGB
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 33, 34, 35 i. V. m. § 36 BauGB
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach der Landesbauordnung bei Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften

In die vorstehenden Ausschüsse können jeweils drei Bürgerinnen und/oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschusssitz. Belegt eine Fraktion nur einen Ausschusssitz, kann sie drei stellvertretende Ausschussmitglieder entsenden. Pro Fraktion können zwei wählbare Bürgerinnen/Bürger als stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 Gemeindeordnung an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5
Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Sitzung in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

§ 7

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sie auf Wunsch erhalten.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 **Kinder - und Jugendbeirat**

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde und um die Jugendlichen an den interessierenden Maßnahmen beteiligen zu können, wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter zwischen 15 und 22 Jahren. Der Jugendbeirat wird von den 12 bis 22 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gewählt. Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates.

§ 9 Seniorenbeirat

- (1) Zur wirksamen Vertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde wird gemäß § 47 d Gemeindeordnung ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter über 60 Jahren, die von den über 60 Jahre alten Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit des Beirates regelt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates.

§ 10 Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Näheres über Veröffentlichungen regelt die Satzung der Gemeinde Dassendorf über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung

– BMS).

- (2) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz, 21521 Dassendorf kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Hohe Elbgeest in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus. Der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit ist in der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.06.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 01.03.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dassendorf, den 22. April 2024

gez. Martina Falkenberg
Bürgermeisterin